



Rue Joseph-Piller 13
Postfach
1701 FRIBOURG / FREIBURG, 15. September 2009

Tel. 026 / 305 32 82
Fax 026 / 305 32 77

Lakota-Stiftung
6000 Luzern

A rappeler dans la réponse :
In der Antwort angeben :

N/réf. RN
U/Ref.

Lakota-Stiftung: Gesuch um Anerkennung der Abzugsberechtigung von freiwilligen Zuwendungen

Sehr geehrte Frau Schmid

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 6. September 2009 bezüglich die Abzugsberechtigung für freiwillige Spendenbeiträge an die obgenannte Stiftung in unserem Kanton Freiburg.

Da die obgenannte Stiftung mit Sitz in Luzern gemäss der uns übermittelten Unterlagen wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke schon steuerbefreit wurde, erkennen wir, in Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips, die Stiftung als eine gemeinnützige Institution an.

Demzufolge können Spenden an die Stiftung nach Artikel 34a und Artikel 101 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonsteuern (DStG) abgezogen werden. Gemäss unserem kantonalen Steuergesetz können somit natürliche Personen freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, für den Teil, der jährlich Fr. 100.- übersteigt, bis höchstens zu insgesamt 20% des reinen Jahreseinkommens abziehen. Für die juristischen Personen ist diese Bestimmung sinngemäss anwendbar. Diese beiden Gesetzesbestimmungen sind ebenso für die Gemeinde- und Kirchensteuern anwendbar.

Als materielle Anforderung werden für die Steuererklärung Spendenbescheinigungen, entsprechende Postquittungen oder Bankbescheinigungen verlangt.

Die Steuerbefreiung stützt sich auf die uns übermittelten Unterlagen (Steuerbefreiungsentscheid des Kantons Luzern vom 9. April 2009 und Stiftungsstatuten vom 25. Juni 2008).

Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung der Stiftung wäre der Kantonalen Steuerverwaltung mitzuteilen. Die Kantonale Steuerverwaltung behält sich das Recht vor, gegebenenfalls Jahresberichte und Jahresrechnungen zur Einsicht zu verlangen und weitere Auskünfte einzuholen.

Wie hoffen Ihnen mit unseren Angaben gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG
Rechtsdienst

Nicole Rohrbasser